

vorliege, in denen nach § 1 Abs. 3 die Verantwortlichkeit des Staates und dementsprechend nach § 4 die der Gemeinde ausgeschlossen ist. Die letztere Ansicht wird von der Revision mit Unrecht bekämpft. Nach § 1 Abs. 3, § 4 ist die Haftung des Staates und der Gemeinde ausgeschlossen bei Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, sowie bei solchen Amtshandlungen anderer Beamten, für welche diese eine besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten zu beziehen haben. Vorausgesetzt ist also in jedem Falle, daß die Gebühren eine Vergütung, sei es für die amtliche Tätigkeit im ganzen oder für gewisse Amtshandlungen bilden. Das ist aber bei dem Schiedsmann nicht der Fall. Sein Amt ist ein Ehrenamt, das er unentgeltlich führt (Schiedsm.D. § 2). Daß er Schreibegebühren zu beanspruchen hat, ändert daran nichts. Denn es handelt sich dabei, wie bei dem Erfasse barer Auslagen, nicht um eine Vergütung für seine amtliche Tätigkeit, sondern nur darum, daß er durch seine unentgeltliche Tätigkeit nicht auch noch einen unmittelbaren Vermögensnachteil erleiden soll (Schiedsm.D. §§ 42, 43, vgl. auch die Begründung zu § 43 des Gesetzes). Für den Schiedsmann treffen auch die Gründe nicht zu, die zu der Ausnahme in § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. August 1909 führten, daß nämlich die Beteiligten meist zwischen verschiedenen Beamten wählen könnten, und daß im allgemeinen das Privatinteresse der Beteiligten überwiege (vgl. den Regierungsentwurf vom März 1908 zu § 1). Der Schiedsmann ist mit der gütlichen Schlichtung von streitigen Angelegenheiten des bürgerlichen Rechtes und von Privatklagesachen betraut und wird als Organ der Rechtspflege tätig, deren Interesse verlangt, daß nur solche Sachen dem Richter vorgelegt werden, die auf gütliche Weise nicht erledigt werden können. Der zuständige Schiedsmann aber ist den Beteiligten durch das Gesetz bestimmt. Vgl. Schiedsm.D. §§ 1, 13, 35. Damit stimmt auch überein, daß in den Entwürfen der Schiedsmannsordnung (so im Regierungsentwurf vom März 1908 zu § 4) der Schiedsmann unter den Beamten aufgeführt ist, deren Verantwortlichkeit auf die Gemeinde übergehe. Das Berufungsgericht nimmt daher mit Recht an, daß nur eine Haftung der Gemeinde in Frage kommen könne.“

12. Verliert eine Gewerkschaft Gothaischen Rechtes die Rechtsfähigkeit, wenn sie ihren Sitz in einen anderen Bundesstaat verlegt?
 GG. z. BGB. Art. 67.

V. Zivilsenat. Ur. v. 22. Januar 1916 i. S. F. (Bekl.) w. A. (Kl.).
 Rep. V. 293/15.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin, angeblich eine Gewerkschaft Gothaischen Rechtes, faßte in einer Gewerkschaftsversammlung den Beschluß, eine Zusage von 1000000 M auszusprechen und deren Einziehung dem Ermessen des Grubenvorstandes zu überlassen. Der Grubenvorstand schrieb eine Zusage im Teilbetrage von 100000 M oder 100 M auf jeden Kuz aus, und er erhob dann gegen den Beklagten, der im Gewerkschaftsbuche als Gewerke von 10 Kuzen eingetragen steht, Klage auf Zahlung von 1000 M. Der Beklagte bestritt den Anspruch und beantragte widerklagend: festzustellen, daß der Klägerin eine Forderung von 4100 M nicht zustehe.

Die beiden Vorinstanzen haben unter Abweisung der Widerklage nach dem Klagantrage erkannt. Auf die Revision des Beklagten ist die Klage abgewiesen worden; bei der Abweisung der Widerklage ist es verblieben.

Gründe:

„Die Revision macht in erster Linie geltend, die Klägerin sei keine rechtsfähige Gewerkschaft und daher nicht parteifähig. Dieser Ansicht war beizutreten. Die Klägerin ist auf der Grundlage der vom Herzoglich Gothaischen Bergamte genehmigten Satzung vom 21. September 1906 mit dem Sitze in Gotha und für ein im Gebiete des Herzogtums belegenes Bergwerk gegründet worden. Daß sie damit als rechtsfähige Gewerkschaft Gothaischen Rechtes zur Entstehung gelangt ist, kann nicht zweifelhaft sein, streitig ist auch nur, ob sie der Rechtsfähigkeit nicht nachträglich dadurch wieder verlustig gegangen ist, daß sie ihren Sitz nach Hannover verlegt hat. Die Klägerin verneint dies, allein mit Unrecht.“

Wie nach preussischem, so wird auch nach Gothaischem Berggesetz mit Rechtspersönlichkeit nicht das Bergwerk ausgestattet, son-

bern die Gewerkschaft als die Gesamtheit der in gesellschaftlicher Vereinigung an dem Bergwerke Beteiligten. Für die Entstehung der Gewerkschaft bedarf es nach § 107 flg. des Gothaischen Berggesetzes vom 23. Oktober 1899 neben dem Gründungsvertrage (der Satzung) noch der bergamtlichen Genehmigung, die zu der Satzung erteilt wird und damit gleichzeitig den auf Erteilung der Rechtsfähigkeit gerichteten staatlichen Hoheitsakt enthält. Eine Vorschrift des Inhalts, daß das Bergamt die Genehmigung auch Gewerkschaften, die ihren Sitz außerhalb des Herzoglichen Staatsgebiets wählen, erteilen könne, ist dem Gesetze fremd, und eine solche Vorschrift hätte der Gesetzgeber auch nicht wohl erlassen können. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des internationalen Privatrechts, daß bei Gesellschaften der Sitz über die Staatszugehörigkeit entscheidet, und daß Gesellschaften als solche ausschließlich der Staatshoheit des Staates, dem sie angehören, unterworfen sind. Dieser Grundsatz leidet auch bei bergrechtlichen Gewerkschaften keine Ausnahme, und es ist insbesondere nicht anzuerkennen, daß Gewerkschaften, selbst wenn man bei ihnen die rechtliche Möglichkeit eines doppelten Wohnsitzes zugeben wollte, einen Sitz auch an dem Orte haben, wo das Bergwerk liegt.

Auf Grund dieser Erwägungen hat der erkennende Senat bereits anderweitig in zwei Urteilen vom 5. Januar 1916 (Rep. V. 284/15 und V. 313/15) sich dahin ausgesprochen, daß eine rechtsfähige Gewerkschaft Gothaischen Rechtes mit einem Sitze außerhalb des Herzogtums rechtlich überhaupt nicht zur Entstehung gelangen kann. Der Senat trägt kein Bedenken, hierüber hinauszugehen und sich der im Bescheide des Preussischen Handelsministeriums vom 31. März 1909 und auch in der Bergrechtslehre

— Ztschr. für Berggr. Bd. 50 S. 714, Klostermann-Thielmann 6. Aufl. zu § 100 S. 303, Brassert-Gottschalk 2. Aufl. Anm. 7 zu § 94 S. 379, Westhoff-Bennhold 2. Aufl. S. 40 und S. 76 —

vertretenen Ansicht anzuschließen, daß eine bestehende Gewerkschaft, wenn sie nachträglich ihren „Sitz“ aus dem Verleihungsstaate heraus verlegt, damit als rechtsfähige Gewerkschaft zu bestehen aufhört. Einer Gewerkschaft kann es nicht freigestellt sein, durch bloße Verlegung ihres Sitzes die ihr von dem einen Staate und für dessen

Gebiet erteilte Rechtsfähigkeit beliebig in einen andern Staat hinüberzutragen und hier — vgl. die Begründung zu dem preussischen Gesetze vom 23. Juni 1909 in der Ztschr. für Berggr. Bd. 50 S. 427 — in der nach den Gesetzen dieses Staates nicht zu erlangenden Gewerkschaftsform andere Bergwerke oder wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Solche offenbare Umgehungen des Gesetzes, wie sie bei den sog. Kaufgewerkschaften vielfach üblich waren und sind, zu dulden, kann keinem Staate zugemutet werden.

Aber auch abgesehen hiervon und vor allem muß grundsätzlich anerkannt werden, daß die Verleihung der Rechtsfähigkeit als Staatshoheitsakt die zeitliche Begrenzung auf die Dauer der Staatsangehörigkeit in sich trägt. Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts hat bereits in dem Urteile RGZ. Bd. 7 S. 69 ausgesprochen, daß eine deutsche Aktiengesellschaft ihre in Deutschland anerkannte Rechtsfähigkeit verliert, wenn sie ihren Sitz ins Ausland verlegt; denn die Anerkennung als selbständiges Vermögenssubjekt in Deutschland erstreckt sich nur so weit, als die Aktiengesellschaft vermöge ihres „Sitzes“ in Deutschland den deutschen gesetzlichen Vorschriften unterworfen sei und bleibe. Der Beschluß, den Sitz ins Ausland zu verlegen, habe ohne weiteres die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Bei Gewerkschaften ist die Rechtslage keine andere, auch dann nicht, wenn der Sitz bloß in einen anderen Bundesstaat verlegt wird. Die gewerkschaftliche Verfassung beruht nicht auf reichsrechtlichen Vorschriften, sondern sie hat ihre Grundlage in der nach Art. 67 GG. z. BGB. für das Bergrecht ausschließlich zuständigen Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaats (Brassert-Gottschalk a. a. D.).“

13. Liegt eine unzulässige Klagänderung vor, wenn der Kläger an Stelle seiner ursprünglichen Geldforderung, nachdem er diese gegen eine auf seinem Grundstücke für den Beklagten eingetragene Hypothek aufgerechnet hat, den dinglichen Anspruch auf Löschung der Hypothek erhebt? Ist es von Einfluß, wenn der Kläger seine Forderung nur zu einem Teil eingeklagt, gegen die Hypothek aber, die höher als der Teilbetrag ist, seine ganze Forderung aufgerechnet hat?

BPD. § 268 Nr. 2, 3.